

/1

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (Arbeiterkammergesetz), hat zu lauten: „Jede Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) gliedert sich in vier Sektionen, und zwar in eine Sektion der Arbeiter, in eine Sektion der Angestellten und in je eine Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.“

### Artikel II.

In § 6 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „und höchstens 100 Mitgliedern“ die Worte zu treten: „und höchstens 130 Mitgliedern“.

### Artikel III.

In § 8 und in § 9 des erwähnten Gesetzes haben an Stelle der Worte: „des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 115“ die Worte: „des Gesetzes über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351“ zu treten.

### Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Tomšik, Pich und Genossen (1001 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Das Gesetz vom 28. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100 (Arbeiterkammergesetz), bestimmt, daß in jeder dieser Kammern zwei Sektionen, und zwar eine für Arbeiter und eine für Angestellte, gebildet werden. Bei der Durchführung des Gesetzes stellte es sich heraus, daß die Zahl der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten eine so große ist, daß dadurch eine einheitliche Sektion für sämtliche Angestellte technisch nur schwer gebildet werden kann. Dieser Erwägung trägt der im hohen Hause eingebrachte Antrag Tomšik, Pich und Genossen (1001 der Beilagen) Rechnung. Der Ausschuss für soziale Verwaltung beschloß, dem Verlangen der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsunternehmungen zu entsprechen. Abweichend von diesem Antrage beschloß jedoch der Ausschuss, je eine besondere Sektion für Angestellte und Arbeiter in Verkehrsunternehmungen zu bilden. Es wird sonach in den Kammern für Arbeiter und Angestellte insgesamt vier ständige Sektionen geben:

- a) Sektion der Arbeiter mit Ausnahme der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter;
- b) Sektion der Angestellten mit Ausnahme der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten;
- c) Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Arbeiter;
- d) Sektion der in Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten.

Entsprechend der größeren Zahl der Sektionen wurde auch die Höchstzahl der Kammermitglieder von 100 auf 130 erhöht.

Die zu den §§ 8 und 9 beantragte Änderung entspricht der seither erfolgten Änderung des Wahlgesezes für die Nationalversammlung.

Der Ausschuss hat ferner einer vom Abgeordneten Spalowsky eingebrachten Resolution zugestimmt und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckte Resolution annehmen.“

Wien, 30. September 1920.

Smilka,  
Obmann.

Karl Pich,  
Berichterstatter.

97

## Antrag

der

Abgeordneten Domes, Hanusch, Pick, Tomischik und Genossen,

auf

### Gleichstellung der Arbeiterkammern mit den Handelskammern.

Als die konstituierende Nationalversammlung der Republik Österreich durch das Gesetz vom 26. Februar 1920 über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte diese neuartige Interessenorganisation der Arbeitnehmer schuf, war sie bestrebt, dieser alle jene Befugnisse auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Interessenvertretung sicherzustellen, die sie durch das Gesetz vom 25. Februar 1920 den hiemit auf neue organisatorische Basis gestellten Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zugewiesen hatte.

Die Handelskammern als Institutionen, die auf eine viele Jahrzehnte währende Vergangenheit zurückzuführen sind, sind schon durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und andere behördliche Vorschriften der ehemaligen österreichischen Monarchie berufen, an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung mitzuarbeiten, den Behörden und gelegentlichen Körperschaften Berichte, Vorschläge und Gutachten zu erstatten, Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften Besetzungsvorschläge zu erstatten. Die gleiche Berechtigung muß nunmehr den Arbeiterkammern gewährt werden, wenn sie ihrer Bestimmung, die Interessen der Arbeitnehmer in jeder Weise zu fördern, gerecht werden soll. Nur dadurch können alle in Betracht kommenden Behörden berechtigt und verpflichtet werden, die in § 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1920 vorgesehene Unterstützung der Interessen der Arbeiter und Angestellten wirksam zu versehen.

Für alle in Zukunft auf wirtschaftlichem Gebiete zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und andere behördliche Vorschriften, sowie alle zu errichtenden Anstalten und Einrichtungen, an denen die Arbeitnehmererschaft des Staates in irgendeiner Weise interessiert ist, ist ja die Heranziehung der Arbeiterkammer durch das Kammergesetz gewährleistet. Für die Vergangenheit hingegen bedarf es des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die Gesetzgeber stellen daher den Antrag:

„Der Nationalrat wolle den beiliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zum Beschluß erheben.“

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

Wien, 1. Juni 1921.

Luller.  
Johann Wölger.  
Kollert.  
A. Seidel.  
Sever.  
Schlesinger.  
D. Ulrich.

Jelencz.  
Lenz.  
R. Seip.  
Paul Richter.  
Widels.  
Schlegl.  
Dr. R. Renner.

Ellenbogen.  
Leuthner.  
Hermann Hermann.  
Proft.  
Schneidmabl.  
Ederich.  
Anton Weber.

Domes.  
Hanusch.  
Pick.  
Joz. Tomischik.  
F. Raufsch.  
Emmy Freundlich.  
Witzang.  
Starck.

97

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Domes, Hanusch, Pick, Tomschik und Genossen (Nr. 352 der Beilagen) auf Gleichstellung der Arbeiterkammern mit Handelskammern.

Den Kammern für Arbeiter und Angestellte ist nach dem Gesetze dieselbe Kompetenz eingeräumt, wie den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie. Das gilt insbesondere für die begutachtende Tätigkeit. Eine deshalb nicht angebrachte Auslegung des Gesetzes brachte es aber mit sich, daß verschiedene Zentralstellen die Kammern für Arbeiter und Angestellte in Fällen übergingen, wo die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie um Gutachten oder um eine andere Art der Mitwirkung angegangen worden sind. Mit dem vorliegenden Gesetze soll es außer jeden Zweifel gestellt werden, daß auch in Fällen, wo auf Grund früherer Gesetze die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zur Mitwirkung heranzuziehen sind, in gleichem Ausmaße auch die Kammern für Arbeiter und Angestellte zur Mitwirkung einzuladen sind.

Durch den vom Ausschusse eingefügten neuen Absatz 2 des § 1 wird bezweckt, Ueigenen, wie zum Beispiel die Registrierung der Schutzmarken und ähnliche der amtlichen Evidenz dienende, den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie überwiesene Arbeiten und schließlich auch andere einvernehmlich mit den Kammern für Arbeiter und Angestellte zu ermittelnde Angelegenheiten durch Verordnung als solche Angelegenheiten zu bezeichnen, auf die sich die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beziehen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag:

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 7. Juli 1921.

**Spalowsky,**  
Obmannstellvertreter.

**Pick,**  
Berichterstatter.

# Bundesgesetz

vom . . . . .

über

die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit  
den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## § 1.

In allen derzeit in der Republik Österreich in Kraft stehenden Gesetzen, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, in denen die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie berufen erscheinen

- a) an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis und die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten, betreffend den Maßnahmen und Einrichtungen mitzuarbeiten;
- b) den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Vorschläge und Gutachten zu erstatten;
- c) Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften Befehlsvorschläge zu erstatten;

ist den Kammern für Arbeiter und Angestellte die gleiche Berechtigung im gleichen Ausmaße zuzuerkennen.

## § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Bundesregierung betraut.